

## **EuGH-Update Seminar 2025**

Am 17. Dezember 2025 fand das EuGH-Update Seminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer (Universität Innsbruck) statt. Informiert wurde in diesem von der Stabsstelle EWR jährlich organisierten landesverwaltungsinternen Seminar über die aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH)<sup>1</sup>.

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl der besprochenen Fälle in der Kurzzusammenfassung:

### Wegweisendes Urteil für Plattformbetreiber

Im Ausgangsverfahren zur Rechtssache C-492/23 (*X gegen Russmedia*)<sup>2</sup> ging es um eine Online-Plattform, auf der eine unbekannte Person eine Anzeige veröffentlicht hatte, in der eine Frau fälschlicherweise ohne ihr Einverständnis mit ihrem Foto und ihrer Telefonnummer als Anbieterin sexueller Dienste dargestellt wurde. Die betroffene Frau klagte daraufhin gegen die Betreiberin der Online-Plattform.

Der EuGH entschied, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Nutzeranzeigen mitverantwortlich ist. Der EuGH stellte zudem klar, dass die Haftungs- bzw. Privilegierungsregeln für Hosting-Provider aus der *E-Commerce-Richtlinie*<sup>3</sup> (und dem *Digital Services Act*<sup>4</sup>) bei Verstößen gegen die DSGVO nicht als Schutzschild dienen. Das heisst, dass sich Betreiber nicht auf ein "*Host-Provider-Privileg*" berufen können, um ihre datenschutzrechtlichen Pflichten zu umgehen.

Der EuGH hielt fest, dass Betreiber von Online-Plattformen vor deren Veröffentlichung Anzeigen identifizieren müssen, die besonders schützenswerte personenbezogene Daten enthalten. Ausserdem entschied der EuGH, dass Betreiber überprüfen müssen, ob derjenige, der die Anzeige eingestellt hat, tatsächlich die betroffene Person ist oder ob eine ausdrückliche

Einwilligung dieser Person vorliegt. Unzulässige Anzeigen darf der Betreiber nicht veröffentlichen.

### Urteil in Sachen Berufsqualifikationsanerkennung

Das Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-340/24 und C-442/24 (Artollisi und Lescolanno)<sup>5</sup> betrifft mehrere italienische Staatsangehörige, die an einer privaten Hochschule in Spanien einen Ausbildungsnachweis für den Beruf der Stützlehrkraft erworben hatten. Dieser Nachweis war im Ausstellungsstaat (Spanien) nicht anerkannt und ermöglichte dort folglich auch den Zugang zur Berufsausübung nicht. Die italienischen Behörden lehnten daher die Berufsqualifikationsanerkennung für Tätigkeit in Italien ab.

Der EuGH musste entscheiden, ob Art. 45 und 49 AEUV<sup>6</sup> den Aufnahmemitgliedstaat verpflichten, einen Ausbildungsnachweis zu berücksichtigen, der im Ausstellungsmitgliedstaat keine Berufszulassung ermöglicht.

Der EuGH stellte klar, dass die Art. 45 und 49 AEUV keine Verpflichtung des Aufnahmemitgliedstaats begründen, einen nicht anerkannten Ausbildungsnachweis im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens zu berücksichtigen. Fehlt der Ausbildung im Herkunftsstaat die Anerkennung, besteht keine unionsrechtliche Pflicht, dessen Gleichwertigkeit zu prüfen oder anzuerkennen.

### Anwaltausbildung im Ausland möglich

Im Urteil C-807/23 (Plavec)<sup>7</sup> befasste sich der EuGH mit einer österreichischen Rechtsanwaltsanwärterin, die einen Teil ihrer praktischen Ausbildung in einer international tätigen Kanzlei in Deutschland absolvierte. Die Rechtsanwaltskammer Wien verweigerte ihr die Eintragung in die Liste der Berufenanwärterinnen und -anwärter sowie die Ausstellung einer eingeschränkten Vertretungsbefugnis. Begründet wurde dies mit einer nationalen Regelung, wonach ein

---

<sup>1</sup> <https://curia.europa.eu/site/>.

<sup>2</sup> Urteil vom 2. Dezember 2025, X gegen Russmedia Digital SRL, Inform Media-Press SRL, C-492/23, [ECLI:EU:C:2025:935](#).

<sup>3</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"), [ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1](#).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), [ABl. L 277 vom 27. Oktober 2022, S. 1](#).

<sup>5</sup> Urteil vom 20. November 2025, Artollisi und Lescolanno, C-340/24 und C-442/24, [ECLI:EU:C:2025:910](#).

<sup>6</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47](#)).

<sup>7</sup> Urteil vom 3. April 2025, Plavec, C-807/23, [ECLI:EU:C:2025:234](#).

erheblicher Teil der praktischen Ausbildung zwingend bei einem im Inland niedergelassenen Rechtsanwalt zu erfolgen habe.

Es stellte sich die Frage, ob Art. 45 AEUV einer derartigen territorialen Beschränkung der juristischen Ausbildung entgegensteht, insbesondere wenn die Ausbildung im Ausland (Deutschland) durch eine dort niedergelassene, jedoch auch im Inland (Österreich) zugelassene Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt erfolgt.

Der EuGH bejahte einen Eingriff in die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Voraussetzungen für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf sind derzeit im geltenden Unionsrecht nicht harmonisiert, daher können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechende Regelungen erlassen, müssen dabei aber das Unionsrecht und insbesondere die Grundfreiheiten beachten. Zwar sei das Ziel einer qualitativ hochwertigen, am nationalen Recht orientierten Ausbildung legitim; die pauschale Inlandsbindung gehe jedoch über das erforderliche Mass hinaus. Eine vergleichbare, an inländischen Anforderungen orientierte Ausbildung im EU-Ausland müsse zugelassen werden.

#### Anwendung des Diskriminierungsverbots auf Angehörige

Das Urteil EuGH C-38/24 (Bervidi)<sup>8</sup> befasst sich mit einer Arbeitnehmerin in einem EU-Mitgliedstaat, die ein schwerbehindertes Kind betreut. Sie beantragte bei ihrem Arbeitgeber eine dauerhafte Anpassung ihrer Arbeitszeiten, um ihre Pflegepflichten erfüllen zu können. Der Arbeitgeber gewährte nur vorübergehende Erleichterungen und lehnte eine dauerhafte Lösung ab. Die nationalen Gerichte legten den Fall dem EuGH zur Auslegung der Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG vor.

Kernfragen waren zum einen, ob das Verbot der mittelbaren Diskriminierung wegen einer Behinderung auch Arbeitnehmer schützt, die selbst nicht behindert sind, aber ein behindertes Kind unterstützen. Zum anderen wurde gefragt, ob Arbeitgeber verpflichtet sind, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um solche Benachteiligungen zu vermeiden.

Der EuGH bestätigte, dass das Diskriminierungsverbot auch Eltern behinderter Kinder erfasst (sogenannte «Mitdiskriminierung»). Arbeitgeber müssen Arbeitsbedingungen anpassen, sofern dies zumutbar ist.

#### Urteil im Bereich staatliche Beihilfen

In der Rechtssache C-453/23 (E. sp. z o.o. gegen Prezydent Miasta Mielca)<sup>9</sup> wollte ein polnisches Unternehmen für seine privaten Gleisanschlüsse eine gesetzliche Grundsteuerbefreiung nutzen, nachdem sie diese einem Eisenbahnunternehmen überlassen wollte. Die lokalen Behörden und später das Verwaltungsgericht lehnten dies ab, weil die Befreiung als nicht notifizierte staatliche Beihilfe eingestuft wurde.

Da diese Massnahme allerdings keinen selektiven Vorteil verschafft, liegt keine Wettbewerbsverfälschung vor - es handelt sich somit auch nicht um eine staatliche Beihilfe gemäss Art. 107 Abs. 1 AEUV aus.

Der EuGH hielt weiters fest, dass im Falle einer Selektivität der Massnahme geprüft werden müsste, ob sie den Wettbewerb verfälscht oder verfälschen kann. Dafür brauche es keinen Nachweis einer tatsächlichen Wettbewerbsverzerrung - es genügt, dass die Massnahme potenziell geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinträchtigen. Dies ist dies ist, wie der EuGH in diesem Urteil erstmals festgestellt hat, bereits der Fall, wenn auf dem betroffenen Markt Wettbewerb herrscht.

#### **Stellenausschreibungen: Junior Professionals bei der EFTA-Überwachungsbehörde**

Economist Junior Professional 2026/27  
Referenz: 02/2026  
Eingabefrist: 15/02/2026

Communications Junior Professionals 2026/27  
Referenz: 03/2026  
Eingabefrist: 15/02/2026

Legal Junior Professionals 2026/27  
Referenz: 01/2026  
Eingabefrist: 15/02/2026

Weitere Informationen finden Sie unter diesem [Link](#).

#### **Stabsstelle EWR**

Kirchstrasse 8, Postfach 684  
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein  
T +423 - 236 60 37  
E [info.sewr@llv.li](mailto:info.sewr@llv.li)  
I [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

<sup>8</sup> Urteil vom 11. September 2025, Bervidi, C-38/24, [ECLI:EU:C:2025:690](https://eur-lex.europa.eu/eli/ce/2025/690).

<sup>9</sup> Urteil vom 29. April 2025, E. sp. z o.o. gegen Prezydent Miasta Mielca, C-453/23, [ECLI:EU:C:2025:285](https://eur-lex.europa.eu/eli/ce/2025/285).